

Bebauungsplan

Nr. II/G 2

1.Änderung

„An der Egge“

Dornberg

Satzung

Text

S a t z u n g

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "An der Egge"
der Gemeinde Großdornberg, Kreis Bielefeld.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) sowie der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Gebiet, für das der Bebauungsplan geändert werden soll, umfaßt die Flurstücke 229, 359, 389 und 388 der Flur 3, Gemarkung Großdornberg.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1 Plan im Maßstab 1:1000
- 1 Festlegungsriß im Maßstab 1 :1000
- 1 Text zum Bebauungsplan
- 1 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis
- 1 Begründung

Der Bebauungsplan setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest

1. Das Bauland und für das Bauland die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
2. Die Verkehrsflächen
3. Den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
4. Die Bindungen für Pflanzungen ~~und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern~~

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung (1. Änderung des Bebauungsplanes) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Großdornberg, den 19. Oktober 1965



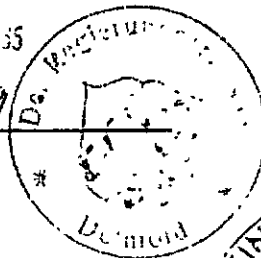
Beeling
Ratsmitglied

Banning
Schriftführer

Genehmigt:
Der Regierungspräsident

Detmold, den 27. DEZ. 1965

Az.: 34.30.11-03/69



d.a.
A. Wimmer

Die Genehmigung ist bekanntgemacht am: 25. Januar 1966

Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes erfolgt in der Bauabteilung des Amtes Dornberg in Großdornberg, Wertherstr. 46

Zimmer: 05 25. Januar 1966

Vom bis:



Höber

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "An der
Egge" der Gemeinde Großdornberg, Landkreis
Bielefeld

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBI. I S. 341),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW)
vom 25. Juni 1962 in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 und des § 9
(2) BBauG.

Verordnung über die bauliche Nutzung d. Grundstücke (BauNutzungsverordnung) v. 26.6.1966
I. Art der baulichen Nutzung BGBI. I S. 429

Mischgebiet - 2-geschossige offene Bauweise.

Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschosflächenzahl 0,7.

II. Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 des Bundesbaugesetzes
sind alle zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen.

Ausführung: Die Straßen erhalten eine Asphaltdecke. Die Ab-
grenzung der Fahrbahn erfolgt mit Betonpflasterrinne und
Betonbordsteinen. Die Gehwege werden mit Betonplatten be-
legt oder mit einer Schwarzdecke versehen. Die Straßenent-
wässerung wird an einen Kanal angeschlossen. Die Ausleuch-
tung erfolgt mit Mastaufsatzleuchten. Die Anschlüsse hierzu
werden verkabelt.

III. Einfriedigungen und Vorgärten.

Straßenseitige Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 60 cm
nicht überschreiten.

Massive Einfriedigungen sind nicht zulässig. Zulässig sind
bepflanzte Spriegelzäune und bepflanzte Drahtzäune.

Die Masten für die Straßenbeleuchtung sind an der Grund-
stücksgrenze aufzustellen, so daß Geh- und Straßenverkehr
nicht behindert wird.

Um die Übersicht an den Straßeneinmündungen sicherzustellen,
müssen Vorgartenflächen innerhalb von Sichtfeldern, welche
mehr als 70 cm über die Straßenkrone hinausragen, abgetragen
werden.

Die Bepflanzung und Einfriedigung der in den Sichtfeldern
befindlichen Vorgärten ist so zu halten, daß die Übersicht
gewahrt bleibt. Für die Größe der Sichtfelder an den Stras-
seneinmündungen sind die Planeintragungen zugrunde zu legen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde Großdornberg vom 9. Juni 1965 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:



Großdornberg, den 10. Juni 1965

Wolter
.....
Bürgermeister

Thunert
.....
Ratsmitglied

Naumann
.....
Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - in der Zeit vom 15. Juli 1965 bis 14. August 1965 ausgelegen.

Großdornberg, den 14. August 1965



Wolter
.....
Gemeindedirektor
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 - GS. NW. S. 167 - von der Gemeindevertretung als Satzung am 19. Oktober 1965 beschlossen worden.

Großdornberg, den 21. Oktober 1965



Wolter
.....
Bürgermeister

Thunert
.....
Ratsmitglied

Naumann
.....
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - mit Verfügung vom 27. Dez. 1965 genehmigt worden.

Detmold, den 27. Dez. 1965
Az. 34.50.21-03/69

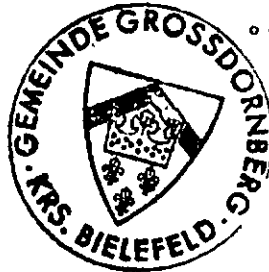


Der Regierungspräsident
I. A.

Wolter
.....

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGB1. I S. 341 - sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom 25. Januar 1966 bis 8. Februar 1966 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 25. Januar 1966 öffentlich aus.

Großdornberg, den 9. Februar 1966



.....
Gemeindedirektor
Bürgermeister ---